



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

18. Jahrgang

Dinslaken, 17.03.2025

Nr. 8

S.1-3

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt
Dinslaken 2,3

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken für die Kommunalwahl 2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Dinslaken (Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken am 14. September 2025

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Termin für die Kommunalwahlen 2025 in Nordrhein-Westfalen nach § 14 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der zur Zeit gültigen Fassung auf **Sonntag, den 14. September 2025**, festgelegt.

An diesem Tag findet im Gebiet des Regionalverbands Ruhr auch die Wahl der Verbandsversammlung (Ruhrparlament) statt.

Etwaige Stichwahlen werden am Sonntag, den 28. September 2025 durchgeführt.

1. Gemäß § 24 i. V. m. § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
 - in den Wahlbezirken,
 - aus den Reservelisten sowie
 - der Bürgermeisterin/des Bürgermeistersauf.

Unionsbürger*innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Wahlvorschläge sind bis

Montag, den 7. Juli 2025, 18 Uhr (Ausschlussfrist, 69. Tag vor der Wahl)

bei der Wahlleitung der Stadt Dinslaken, Wahlbüro, Platz d'Agén 1, 46535 Dinslaken,
3. Etage, Raum 324, einzureichen.

Amtliche Vordrucke sowie Auskünfte zu wahlgesetzlichen Bestimmungen sind im Rathaus der Stadt Dinslaken, Platz d'Agén 1, 46535 Dinslaken, Wahlbüro, 3. Etage, Raum 324 – möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung (wahlen@dinslaken.de oder 02064-66 888) – erhältlich.

Über die Teilanwendung der Integrierten Wahlanwendung (IWA) des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN), das sogenannte Parteienmodul, können die Wahlvorschläge vorab elektronisch direkt an das Wahlbüro übermittelt werden. Dieses Vorgehen **ersetzt nicht die Einreichung der unterzeichneten Wahlvorschläge bei der Wahlleitung**, kann jedoch das Ausfüllen der Formblätter erleichtern. Nähere Informationen zur Nutzung des Parteienmoduls erhalten Sie im Wahlbüro.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem Stichtag einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Der Wahlausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung vom 28. November 2024 die Einteilung des Wahlgebietes in 22 Wahlbezirke beschlossen. Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2025 (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Dinslaken vom 10. Dezember 2024) wird hingewiesen.
3. Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG für die Wahlbezirke müssen jeweils von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks,
Wahlvorschläge gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG für die Reserveliste von mindestens 54 Wahlberechtigten,
Wahlvorschläge gemäß § 46d KWahlG für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mindestens 310 Wahlberechtigten,
persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Abs. 1 oder 2 KWahlG, sowie Einzelbewerber*innen die nach § 15a Abs. 7 i. V. m. § 15a Abs. 2 KWahlG Unterlagen beifügen.

Die wichtigsten Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen sind auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter <https://www.dinslaken.de/stadt-buergerservice/wahlen> hinterlegt.

Dinslaken, den 07.03.2025

Wahlleitung

Achim Thomae
Erster Beigeordneter